



## Schweiz

### Taser-Einsatz einschränken und regulieren

In der Schweiz wurden Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) (besser bekannt als Taser) bis 2016 nur selten eingesetzt. Seither kommen sie in den kantonalen Polizeikörpern immer häufiger zum Einsatz. Gemäss den jüngsten Statistiken wurden DEIG 2022 in 69 Fällen eingesetzt, 2023 bereits in 86 Fällen. Das ist viermal mehr als vor zehn Jahren. Der Einsatz von Tasern ist auch in einigen Strafvollzugsanstalten vorgesehen. Diese Waffen werden somit zunehmend zum Standardinstrument der Konfliktbewältigung, was zu einem unnötigen oder unverhältnismässigen Einsatz führt.

DEIG können schwere Verletzungen oder sogar den Tod zur Folge haben. In bestimmten Situationen kann ihr Einsatz Folter oder Misshandlung darstellen. Obwohl sie ihren Platz in der Strafverfolgung haben können, sollte ihr Einsatz wegen des hohen Risikos primärer und sekundärer Verletzungen (z.B. bei Stürzen) auf Extremsituationen beschränkt werden, in denen Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer Verletzungen besteht.

Diese Beschränkung ist notwendig, um sicherzustellen, dass geschulte Polizeibeamt\*innen DEIG nur als letztes Mittel einsetzen oder als letzte Alternative zum Einsatz von Schusswaffen. Wenn ihr Einsatz notwendig, verhältnismässig und gerechtfertigt ist, müssen DEIG von entsprechend ausgebildeten Polizeibeamt\*innen so kurz wie möglich (in der Regel nicht länger als 5 Sekunden) entladen werden. Jeder Einsatz muss die Verletzlichkeit einer Zielperson berücksichtigen. Einsätze müssen zwingend dokumentiert und nach Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft der Betroffenen aufgeschlüsselt werden.

Amnesty International hat auf die Gefahren des Einsatzes von Elektroschockwaffen gegen besonders verletzbare Gruppen hingewiesen, insbesondere gegen Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere und Menschen mit psychischen Erkrankungen. Trotz Kritik werden DEIG von der Schweizer Polizei immer häufiger eingesetzt.

Elektroschockpistolen sollten niemals bei Demonstrationen und auch nicht systematisch in Gefängnissen oder psychiatrischen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Schweiz muss den Verkauf dieser Geräte an Strafverfolgungsbehörden streng kontrollieren, um sicherzustellen, dass sie nicht zu Folter oder anderen Misshandlungen eingesetzt werden. Sie sollte auch strenge Regeln für den menschenrechtskonformen Einsatz einführen, sicherstellen, dass Polizeibeamt\*innen angemessen geschult werden, und unabhängige Kontrollmechanismen zur Untersuchung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen einrichten.

Die Schweiz soll sich für einen globalen, rechtsverbindlichen Vertrag für einen folterfreien Handel einsetzen. Dieser muss die Herstellung und den Handel missbräuchlicher Polizeiausrüstung verbieten und wirksame Menschenrechtsgarantien zur Kontrolle des Handels von Polizeiausrüstung einführen, die für Folter oder andere Misshandlungen missbraucht werden könnte.

Die Schweiz sollte im Rahmen der Umsetzung des Foltergütergesetzes die Kontrollen der Herstellung und des Handels mit Polizeiausrüstungen verstärken. Die Kontrollen sollten sich an den Empfehlungen der UNO-Sonderberichterstatterin über Folter betreffend den Handel mit Foltergeräten und den beigefügten Listen verbotener und zu kontrollierender Polizeiausrüstungen ausrichten.